

1/9. 1914.

Besondere Regelung der Fristen und Termine während des Krieges.

Wien, 31. August.

Im morgigen Reichsgesetzblatt wird eine § 14-Verordnung erscheinen, welche die Regierung ermächtigt, Fristen und Termine von rechtlicher Bedeutung und die mit ihrer Nichteinhaltung zusammenhängenden Rechtsfolgen besonders zu regeln.

Die Verordnung lautet:

Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914 über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Durch Verordnung kann der Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf den Lauf der Fristen und auf die Einhaltung von Terminen, die durch bestehende Vorschriften

oder auf Grund solcher durch die Behörde gesetzt sind, und auf das Verfahren geregelt werden. Insbesondere kann bestimmt werden, inwiefern und in welcher Weise Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen oder sonst infolge der kriegerischen Ereignisse eintreten können, hintangehalten und bereits entstandene Rechtsnachteile wieder beseitigt werden.

§ 2. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3. Mit dem Vollzuge sind die beteiligten Minister betraut.

Wien, am 29. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p., Georgi m. p., Hohenburger m. p.,
Heinold m. p., Forster m. p., Hussarek m. p.,
Trnka m. p., Schuster m. p., Zentner m. p.,
Eugel m. p., Morawski m. p.